



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-006-2024

Ziffer 3 der Tagesordnung
SA-02-2024

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 24.06.2024

Integrationsmanagement – aktuelle Situation und Ausblick

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

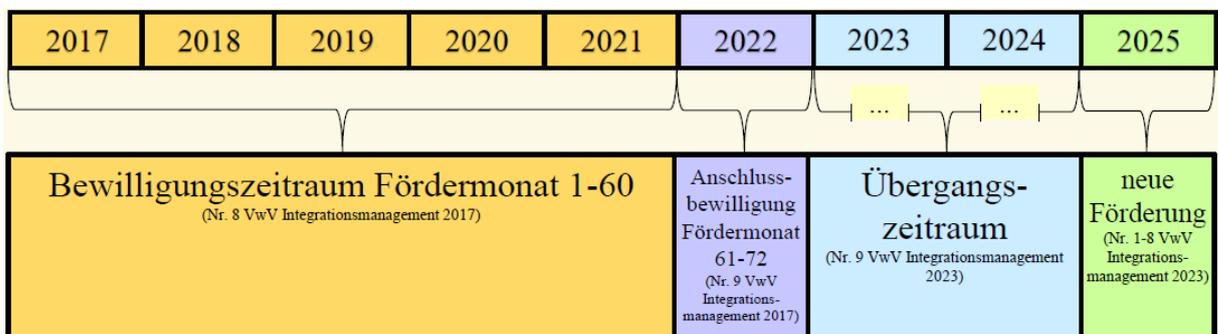
Die soziale Beratung und Betreuung der Geflüchteten im Landkreis gliedert sich in die Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung und das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung. Diesen liegen zwei Finanzierungsstränge zu Grunde: Die Flüchtlingssozialarbeit über § 12 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und das Integrationsmanagement über die Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement. Die Flüchtlingssozialarbeit wird über die Spitzabrechnung mit dem Land mit einem Personenschlüssel von 1:90 refinanziert. Derzeit sind in der Flüchtlingssozialarbeit im Kreis 14 Personen mit 11,3 VZÄ beschäftigt. Im vorliegenden Bericht wird auf die geänderte Förderung des Integrationsmanagements in der Anschlussunterbringung eingegangen.

Mit dem Pakt für Integration unterstützt das Land die baden-württembergischen Kommunen bei der Integration von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung. Kernstück der Integrationsmaßnahmen ist die Finanzierung von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern (VwV Integrationsmanagement). Derzeit sind landesweit rd. 1.200 Integrationsmanagerinnen und -manager tätig. Diese sollen die Geflüchteten im Einzelfall bei ihrer Integration vor Ort unterstützen und beraten. Der Landkreis führt das Integrationsmanagement seit 2017 für die Städte- und Gemeinden im Landkreis durch und hat es stetig weiterentwickelt und den jeweiligen Fördervoraussetzungen angepasst. Aktuell sind 22 Integrationsmanager (18 VZÄ) im Landkreis tätig und werden vom Land finanziert. Mit der neuen Verwaltungsvorschrift 2023 ist zwar eine Weiterfinanzierung des Integrationsmanagements gewährleistet, es stehen allerdings weniger Mittel als bisher zur Verfügung, so dass Anpassungen in der Durchführung und Ausgestaltung vom Land vorgenommen wurden.

2. Finanzierung

Erstmals in den Jahren 2017 und 2018 beteiligte sich das Land über den Integrationspakt an den Kosten der Integration in der Anschlussunterbringung und stellte dafür insgesamt 320 Mio. Euro landesweit zur Verfügung. Mit dem Pakt für Integration wurde der jahrelangen Forderung der kommunalen Seite Rechnung getragen, dass sich Bund und Land an den Kosten der Integration für Flüchtlinge beteiligen, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche und nicht ausschließlich kommunale Herausforderung handelt. In den Jahren 2019, 2020 und 2022 wurden Änderungen an der Verwaltungsvorschrift getätigt für eine weitere Förderung.

Die Weiterentwicklung des Integrationsmanagements wurde im November 2023 auf den Weg gebracht. Die VwV Integrationsmanagement 2023 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gewährleistet so die nahtlose Weiterförderung des Integrationsmanagements.



Vereinfachte schematische Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Förderung. Der individuelle zeitliche Ablauf richtet sich nach dem ursprünglichen individuellen Förderbeginn der im Jahr 2018 beantragten Stellen. Bis einschließlich 2024 wird personenscharf abgerechnet, d.h. je Mitarbeiter, ab 2025 erhält der Kreis einen Planungsrahmen.

3. Förderprogramm ab 2025

40 Mio. Euro stellt das Land Baden-Württemberg 2025 für das Integrationsmanagement zur Verfügung. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses und im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (erstmals zum 1. Januar 2025) wird den Stadt- und Landkreisen als Zuwendungsempfänger ein Planungsrahmen zur Verfügung gestellt. Ab 2025 sollen im gesamten Land die Zuwendungsempfänger ausschließlich die 44 Stadt- und Landkreise sein. Der **Planungsrahmen für 2025** beträgt für den Landkreis Biberach **923.907 Euro**. Zuwendungsfähig sind die Personal- sowie Fortbildungskosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Ausstattungs- und Reisekosten sind durch den Kreis zu tragen. Mit der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement 2023 erfolgt nun die Änderung der bisherigen personenscharfen Abrechnung hin zu einem Planungsrahmen für die Zuwendungsempfänger.

Ab 2025 sind verpflichtend durch die Kreise koordinierende Stellen einzurichten. Die Personalkosten in Höhe von maximal 40.000 Euro für eine Stelle mit mindestens 0,5 VZÄ sind zuwendungsfähig.

Die Höhe des Planungsrahmens für das Folgejahr wird jeweils im 1. Quartal des Vorjahres bekanntgegeben. Der Landkreis tritt somit zunächst in Vorleistung. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis 31. März 2026, erfolgt die Auszahlung des Planungsrahmens nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

4. Inhalte

4.1 Zielgruppe

Das Integrationsmanagement richtet sich ausschließlich an Geflüchtete, die sich in der Anschlussunterbringung nach §§ 17, 18 FlüAG befinden, sowie an Vertriebene aus der Ukraine. Relevant für die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationsmanagement ist der Bezug staatlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB), v.a. nach dem SGB II (Bürgergeld).

4.2 Herangehensweise und Aufgaben des Integrationsmanagements

Mit der Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement 2023 wurde das Integrationsmanagement neu ausgerichtet. Die VwV gibt Ziele und Aufgaben des Integrationsmanagements in einem landeseinheitlichen Konzept vor, legt die grundsätzliche Arbeitsweise fest und zeigt Rahmenbedingungen auf, in denen die Umsetzung vor Ort gestaltet werden kann. Die Vorgaben entsprechen zu einem großen Teil der bisherigen Konzeption des Landkreises.

Mit der Förderung wird eine flächendeckende soziale Beratung von Geflüchteten ermöglicht. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager unterstützen durch ein zielorientiertes Case-Management anhand eines Integrationsplans den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und wirken insbesondere auf eine Stärkung ihrer Selbständigkeit hin. Die Geflüchteten sollen in die Lage versetzt werden, vorhandene Angebote der Integration sowie Strukturen der Regeldienste für ihre gesellschaftliche Teilhabe selbständig zu nutzen.

Ziel des Integrationsmanagements ist es, die Geflüchteten in der Anschlussunterbringung durch eine individuelle soziale Beratung bei deren Integration zu unterstützen und eine frühzeitige, nachhaltige Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen. Hierfür unterstützen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager die beratenen Personen bei der Erreichung individueller Ziele. Um das übergeordnete

Ziel des Integrationsmanagements zu erreichen, liegt es an den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, ihre Klientinnen und Klienten zu ermutigen, vorhandene Angebote der Integration sowie Strukturen der Regeldienste für ihre gesellschaftliche Teilhabe selbstständig wahrzunehmen und das Wissen darüber zu vermitteln. Demnach ist es nicht Aufgabe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, eine enge Begleitung ihrer Klienten und Klientinnen im Lebensalltag zu leisten, sondern diese dahingehend zu unterstützen und befähigen, ihren Alltag selbstständig und selbstbestimmt zu bewerkstelligen. (Auszug aus dem Leitfaden zum Integrationsmanagement des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration).

Das Aufgabengebiet der Integrationsmanagerinnen und -managern umfasst:

- a) Individuelle Bedarfsermittlung im Rahmen einer Erstberatung
- b) Erstellung eines verpflichtenden individuellen Integrationsplanes sowie Formulierung konkreter und zu überprüfender Integrationsziele
- c) An der Einzelperson ausgerichtete niedrigschwellige, soziale Beratung zu allen Fragen des alltäglichen Lebens
- d) Information über spezielle Beratungs- und Integrationsangebote vor Ort und Weiterleitung an Regeldienste
- e) Information und Heranführung der Geflüchteten an zivilgesellschaftliche Strukturen
- f) Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren wie bspw. Ehrenamtlichen oder der ÖMA
- g) Erfassung der personenspezifischen Daten
- h) Auswertung, Überprüfung und Fortschreibung der Integrationspläne, regelmäßige Gespräche und Hinwirken mit den Betroffenen auf eine Umsetzung der Integrationsziele

Neu gegenüber den bisherigen Förderperioden ist, dass es konkrete Vorgaben zu den Aufgaben und zur Erstellung der Integrationspläne gibt. Das Integrationsmanagement soll möglichst effektiv und landesweit gleichmäßig mit den vorhandenen Mitteln umgesetzt werden. Klar ist aber auch, dass bei geringeren Mitteln und gleichzeitig steigenden Personenzahlen in der AU es möglicherweise zu einer Einschränkung oder Priorisierung im Beratungsangebot kommen muss.

4.3 Beratungszeitraum

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager beraten die Geflüchteten jeweils über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach dem ersten Beratungsgespräch in der Anschlussunterbringung. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Analphabetismus, nachgewiesenen psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Multiproblemlagen, kann der Beratungszeitraum um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Der begrenzte Beratungszeitraum lehnt sich dabei an das Beratungsangebot der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer an. Aufgrund des derzeit hohen Zugangs an potenziellen Klientinnen und Klienten ist es im Sinne der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, beratene Personen an die zuständigen Regeldienste zu vermitteln, um neu ins Integrationsmanagement eintretende Personen in geeignetem Umfang beraten zu können.

Der dreijährige Beratungszeitraum des Integrationsmanagements schließt an die Beratung der Geflüchteten durch die Flüchtlingssozialarbeit (§ 12 FlüAG) in der vorläufigen Unterbringung sowie die Sozial- und Verfahrensberatung (§ 6 FlüAG) in der Erstaufnahme an. In Summe steht den Geflüchteten somit ein mehrjähriger, begleiteter Zeitraum zur Verfügung, der es ihnen ermöglicht, die regelhaften Strukturen ausreichend kennenzulernen und diese schließlich selbstständig wahrzunehmen.

4.4 Erhebung der Kennzahlen zur Umsetzung des Förderprogramms

Der Landkreis Biberach ist als Zuwendungsempfänger verpflichtet Kennzahlen zum Förderprogramm zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Die Kennzahlenerhebung soll Informationen darüber liefern, wie viele Personen mit dem Integrationsmanagement in Baden-Württemberg erreicht, wie viele Beratungsgespräche geführt und wie viele Integrationspläne erstellt wurden.

Kennzahlen 2023 im Integrationsmanagement im Landkreis Biberach

Anzahl der beratenen Personen: 4.585

Anzahl der Beratungsgespräche: 23.757

5 häufigste Ziele im Integrationsplan:

1. Erwerbstätigkeit Vollzeit
2. Sprachzertifikat B1
3. Sicherung der finanziellen Situation, Antragstellungen, Weitergewährungsanträge
4. Sprachzertifikat A1
5. eigene Wohnung

Die Kennzahlauswertungen lassen sich mit der bisherigen EDV Eigenprogrammierung „FM Asyl“ darstellen und werden auch über das neue Programm „Tau Cloud – FM Asyl“ darstellbar sein.

4.5 Koordinierende Aufgabe der Zuwendungsempfänger

Bei der Einführung des Integrationsmanagements 2017 setzten alle Städte und Gemeinden im Landkreis ihr Vertrauen in den Kreis. Durch die bereits vorhandenen Strukturen konnte rasch ein gut verzahntes System aufgebaut werden. Der Landkreis koordiniert seither das Integrationsmanagement kreisweit und entwickelt es stetig weiter und passt es der jeweiligen Förderung an. In der VwV 2023 überträgt das Land die Koordinierung ausschließlich auf die Stadt- und Landkreise als Zuwendungsempfänger und macht die künftige Förderung von der Einrichtung sog. koordinierender Stellen in den Kreisen abhängig. Im Landkreis können die bisherigen geschaffenen und erprobten Strukturen weitergeführt werden. Bereits 2018 erstellte das Amt für Flüchtlinge und Integration eine Konzeption für das Integrationsmanagement, welche sich aktuell in der Überarbeitung befindet. Durch die Zusammenarbeit unter den Schnittstellenämtern oder der einmaligen Datenerfassung in der Anwendungssoftware werden Synergien erzielt.

Aufgabe der koordinierenden Stelle ist es, zum einen Ansprechperson für das Sozialministerium zu sein, zum anderen ist sie für die Planung und Koordination des Integrationsmanagements im Kreis zuständig. Sie ist zentrale Ansprechstelle für die Mitarbeitenden, die Städte und Gemeinden, die Regeldienste, die Verwaltung sowie Verbände, Vereine und Initiativen, die mit dem Integrationsmanagement kooperieren. Die Stelle wird ab Oktober 2024 besetzt werden (0,5 Stelle) und vom Land über den Planungsrahmen finanziert.

5. Personal

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem Planungsrahmen für den Landkreis 2025 rund 12 Stellen Integrationsmanagement abgerechnet werden können. Über die Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung können derzeit mit einem vorgeschriebenen Personalschlüssel von 1:90 über die nachlaufende Spitzabrechnung ebenfalls 12 Stellen voll finanziert werden. Tarifsteigerungen werden voraussichtlich in den kommenden Jahren dafür sorgen, dass der Planungsrahmen im Integrationsmanagement für weniger Stellen ausreichend sein wird. Durch die bisherigen vorausschauenden Personalplanungen gelang es der Verwaltung benötigte Stellen sozialverträglich auf- und auch wieder abzubauen bzw. auf andere freiwerdende Stellen im Sozialdezernat umzuschichten.

Bei der Einführung des Integrationsmanagements erhielt der Kreis eine Förderung in Höhe

von rd. 1.6 Mio. Euro für rd. 26 Stellen. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sollen über ein abgeschlossenes Studium verfügen, vorzugsweise dem Sozialwesen zuordenbar. Erfolgte der Hochschulabschluss nicht in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, oder verfügt die Person über einen mindestens mittleren Bildungsabschluss, so müssen diese zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements absolvieren.

Förderfähig im Sinne der VwV sind die Personal-, Fortbildungs- und Nachqualifizierungskosten. Die zu erwartenden Kosten für den Kreis umfassen die Reisekosten und die Büroausstattung.

6. Fazit und Ausblick

Das Integrationsmanagement ist ein wichtiger Beitrag für die Integration der Geflüchteten in den Städten und Gemeinden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Ansprechpartner für die Kommunen, Institutionen und die Geflüchteten.

Kreisweit sind wir dezentral aufgestellt und damit vor Ort, wo die Menschen leben. Die fünf dezentralen Bürostandorte haben sich bewährt (Biberach, Ochsenhausen, Riedlingen, Bad Buchau, Laupheim). So können die Synergieeffekte beim Übergang der Personen von der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung genutzt werden. Die Klienten sind schon im Programm registriert und der Integrationsmanager kann die Daten vom Kollegen aus dem Sozialdienst Asyl einsehen und weiterführen. So gibt es keinen Systembruch, sondern eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Integration.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen hat sich sehr gut eingespielt und bewährt. Die gemeinsame Aufgabe der Unterbringung und Integration wird von allen Kommunen mitgetragen und unterstützt. Das Integrationsmanagement trägt auch ganz wesentlich zu einer Akzeptanz der Unterbringung von Geflüchteten vor Ort bei.

Seit Beginn der Landesförderung im Jahr 2017 sind rd. 6,5 Mio. Euro in den Landkreis geflossen, in der Hochphase 2019/2020 waren rd. 37 Integrationsmanager (26 VZÄ) beschäftigt.

Durch die geringeren Finanzmittel ab 2025 sind Anpassungen in der Ausgestaltung des Integrationsmanagements unumgänglich. Wir gehen aber davon aus, dass viele der inzwischen angekommenen Geflüchteten keine Unterstützung benötigen und daher die Kapazitäten ab 2025 ausreichen werden.